

Anfragen zum Plenum
zum im Sitzungsplan vorgesehenen Plenum am 16.06.2021

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Rosi Steinberger (GRÜ):

Ich frage die Staatsregierung:

Welche Lärmschutzmaßnahmen sind an einer Staatsstraße mit einer Verkehrsbelastung von 3000 Kfz pro Tag notwendig und welche Anforderungen muss ein Baugebiet erfüllen, das an einer derartigen Straße geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Eine generelle Regelung zum Schutz vor Straßenverkehrslärm gibt es in Deutschland nicht. Vielmehr sind verschiedene Regelungen zum Schutz vor Verkehrslärm einschlägig. Neben dem Lärmschutz durch Planung gibt es die Lärmvorsorge und die Lärmsanierung. Die Lärmvorsorge soll unzumutbare Einwirkungen durch Verkehrslärm beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen vermeiden, während die Lärmsanierung darauf abzielt, die Lärmbelastung an bestehenden Straßen zu vermindern.

Nur beim Neubau oder einer wesentlichen Änderung einer Straße sind in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Bundes-Immissionsschutzverordnung) Immissionsgrenzwerte für den Lärmschutz an Verkehrswegen (Lärmvorsorge) festgelegt. Werden die Immissionsgrenzwerte überschritten, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz.

Eine vergleichbare Regelung gibt es für bestehende Straßen nicht. An bestehenden Straßen besteht kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz. Die sogenannte Lärmsanierung kann als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher

Regelungen gewährt werden und wird nur vorgenommen, wenn der Beurteilungspegel die Auslösewerte für die Lärmsanierung überschreitet. Sie dient der Bewältigung einer durch die verkehrliche und bauliche Entwicklung „gewachsenen“ und „verfestigten“ Situation. Dabei können die Kosten für passive Lärmschutzmaßnahmen, beispielsweise Lärmschutzfenster, in Höhe von 75 Prozent der Aufwendungen erstattet werden. Im begründeten Einzelfall können auch aktive Lärmschutzmaßnahmen, beispielsweise Lärmschutzwände vom Straßenbau- lastträger errichtet werden.

Die Lärmsituation ist bei der Lärmvorsorge und bei der Lärmsanierung immer mit Hilfe des Berechnungsverfahrens der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) zu ermitteln und zu beurteilen. Die Berechnung ermöglicht bundesweit objektive Maßstäbe für den Lärmschutz und den Vergleich zwischen unterschiedlichen Fällen von Lärmbelastung. In der Berechnung werden insbesondere die örtliche Situation und Topographie, Verkehrsstärke und -zusammensetzung, Geschwindigkeit und Art der Straßenoberfläche berücksichtigt.

Somit können alleine aus der Verkehrsbelastung von 3.000 Kfz pro Tag die konkrete Lärmsituation nicht beurteilt und keine konkreten Lärmschutzmaßnahmen aufgezeigt werden.

Eine grobe Abschätzung der Lärmsituation zeigt aber, dass bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h und durchschnittlicher Verkehrszusammensetzung im Abstand von 20 Metern zur Fahrbahn (Anbauverbotszone) die Auslösewerte für Lärmsanierung nicht überschritten werden.

Anzumerken ist, dass der durchschnittliche tägliche Verkehr in Bayern nach der amtlichen Verkehrszählung 2015 auf Staatsstraßen außerorts im Mittel 3.817 Kfz pro Tag betragen hat.

Bei der Ausweisung eines neuen Baugebiets an einer Staatsstraße ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch

(BauGB) einzuhalten. Demnach sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) genauso zu berücksichtigen, wie die anderen in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange. Welchen Belangen im Einzelfall Vorrang gewährt wird, ist durch die Gemeinde zu entscheiden, was durch die kommunale Planungshoheit verfassungsrechtlich geschützt wird. Übergeordnete Behörden dürfen die Entscheidung nur auf Abwägungsfehler überprüfen. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sieht Immissionsrichtwerte für die Bereiche außerhalb und innerhalb von Gebäuden vor, welche abhängig von der Art des Baugebiets (und auch innerhalb von allgemeinen und reinen Wohngebieten) sowie nach Tag- und Nachtzeit unterschiedlich ausfallen.